

**Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen**  
**der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)**  
**der Behörde für Inneres und Sport (BIS)**  
**und der Hamburger Sportjugend im**  
**Hamburger Sportbund e.V. (HSJ)**  
**über die**  
**Kooperation Schule und Sportverein (KSSV)**

**Präambel**

Die Kooperation von Schulen und Sportvereinen besitzt in Hamburg eine lange Tradition. Durch die Kooperationsangebote sollen Schülerinnen und Schüler zu lebenslanger sportlicher Aktivität motiviert und an das freiwillige Sporttreiben in gemeinnützigen Sportvereinen herangeführt werden. Die Sportvereinsangebote ergänzen die Schulsportangebote und erweitern dabei die sportlichen Erfahrungsräume der Schülerinnen und Schüler. Durch qualifizierte Sportangebote im Ganztags können Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und gestärkt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen die HSJ, die BIS und die BSB eine gemeinsame Rahmenvereinbarung, die die bisherige Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen fortsetzt und die Rahmenvereinbarungen „Kooperation Schule – Verein“ sowie „Sportliche Ganztagsförderung“ ersetzt.

Infolge des weitreichenden Wandels der Hamburger Schullandschaft, vor allem durch die flächendeckende Einführung der Ganztagschule, bedurfte es einer Anpassung an die veränderte Schulstruktur. Die aktuelle Kooperationsvereinbarung gilt für alle staatlichen Schulen in Hamburg unabhängig von der Organisationsform des Ganztags gleichermaßen.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Schulen bzw. den mit der Organisation des schulischen Nachmittags beauftragten Dienstleistern/Trägern des Ganztags<sup>1</sup> (im Folgenden verkürzend als „Schule“ bezeichnet) und den Mitgliedsorganisationen der HSJ bzw. des HSB (im Folgenden verkürzend als „MO“ bezeichnet). Die finanzielle Förderung der Vereinsangebote an Schulen über die bereitgestellten Fördermittel der BIS und der BSB regelt die Förderrichtlinie zur

---

<sup>1</sup> In der Freien und Hansestadt Hamburg existieren verschiedene Modelle von Ganztagschulen. Die Organisation des Ganztags wird entweder durch die Schule selbst übernommen oder an einen Dienstleister übergeben. An Hamburger Grundschulen ist das GBS-Modell (Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen) verbreitet. An diesen Schulen wird der Nachmittag durch einen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe organisiert. Hier wird die Rahmenvereinbarung zwischen dem Sportverein und dem beauftragten Dienstleister/Träger des Ganztags geschlossen.

Rahmenvereinbarung. Die HSJ agiert als Träger für die Organisation und ist mit der Abwicklung der geförderten Kurse durch Vereine an Schulen und Qualitätskontrolle der Angebote betraut.

## **I. Ziele der Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen**

1. Ziel der Kooperationen ist es, ein qualifiziertes und vielfältiges Angebot von Sportvereinen am Nachmittag an Hamburger Schulen zu schaffen. Die Kooperationen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern einen Zugang zum Vereinssport und fördern damit die Mitgliedschaft in Vereinen.
2. Ein Schwerpunkt der neuen Rahmenvereinbarung liegt in der Etablierung von sogenannten „Bewegung macht Spaß-Kursen“ (BmS-Kursen). Diese richten sich vor allem an Grundschüler\*innen (der 3. & 4. Klassen) mit noch ungenutzten motorischen Potenzialen.<sup>2</sup> Ziel dieser BmS-Kurse ist es, diese ungenutzten motorischen Potenziale zu fördern.

## **II. Abstimmung der Angebote von Vereinen an Schulen**

1. Eine Förderung kann für alle außerunterrichtlichen Sport- und Bewegungskurse beantragt werden, die an staatlichen Hamburger Schulen stattfinden und von förderberechtigter MO mit qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Kooperationen mit Privatschulen und Sportvereinen außerhalb des HSB sind nicht förderfähig.
2. Schule und MO stimmen die inhaltliche Ausrichtung des Kurses/der Kurse ab, die im kommenden Schuljahr an der Schule durch die MO angeboten werden sollen.
3. Die Kurse werden nach inhaltlichen Kriterien einer von drei Angebotsklassen zugewiesen. Die Angebotsklasse I umfasst die BmS-Kurse, Angebotsklasse II stellt die allgemeinen Sportangebote dar, Angebotsklasse III fördert spezielle Sportangebote, über deren inhaltliche Ausgestaltung in der AG KSSV jährlich neu entschieden wird (siehe Punkt III. 1.).

## **III. Aufgaben der AG KSSV: Qualitätssicherung sowie Überprüfung der Förderrichtlinie**

1. Die AG Kooperation Schule – Sportverein (AG KSSV), bestehend aus Mitgliedern der BSB, der BIS und der HSJ, evaluiert die Angebotsklassen sowie die Qualifikation des MO-Personals innerhalb der geförderten Kurse und prüft und diskutiert die Qualitätskriterien. Darüber hinaus berät sie über eine mögliche Schwerpunktsetzung in der Angebotsklasse III, die dafür notwendige Qualifikation und die finanzielle Förderungshöhe. Diese jährlichen Festlegungen können bei der HSJ erfragt werden. In der AG wird zudem die Evaluation der innerhalb der jeweiligen Angebotsklassen stattfindenden Kurse, die Prüfung und Diskussion der Qualitätskriterien und Beratung über eine Schwerpunktsetzung in der Angebotsklasse III (z.B. Förderung von sportlichen Ferienangeboten) sowie der Qualifikation und Förderungshöhe vorgenommen.

---

<sup>2</sup> Eine Empfehlung zur Teilnahme an BmS-Kursen kann anhand des Teilnahmeergebnisses am Hamburger Parcours ausgesprochen werden.

2. Darüber hinaus überprüft die AG KSSV die Förderrichtlinie zur Rahmenvereinbarung „Kooperation Schule & Sportverein“ und steuert bei Bedarf nach. Entscheidungen innerhalb der AG sind einstimmig zu treffen.

#### **IV. Aufgaben der Schulen**

1. Die Schule stellt die zur Erbringung des Kurses notwendigen Sportstätten entgeltfrei zur Verfügung. Es können auch andere Räume genutzt werden. Sollen Räume außerhalb der Schule genutzt werden, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Schulleitung. Die Kooperationspartner regeln in der Kooperationsvereinbarung, wer die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung stellt.
2. Die Schule ist verpflichtet, die Anzahl der stattgefundenen Kurseinheiten sowie die Anzahl der Teilnehmer\*innen auf dem Dokumentationsbogen des Verwendungsnachweises der HSJ durch eine Unterschrift zu bestätigen.

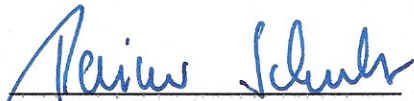
#### **V. Aufgaben der Hamburger Sportjugend**

1. Die HSJ sorgt für die Bekanntgabe der Kooperationsvereinbarung unter den HSB-MO und berät interessierte Schulen und MO bei Bedarf.
2. Die HSJ prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Kursangebote in Bezug auf die Förderkriterien unter Punkt IV anhand des Verwendungsnachweises, der von Schule und MO unterzeichnet wird. Die HSJ berechnet daraufhin die der MO zustehende Fördersumme und weist diese der MO an.
3. Wiederholte Unregelmäßigkeit und vorsätzliche Verletzungen der Förderbedingungen eines Kooperationsangebots meldet die HSJ umgehend der BSB und der BIS.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die o. g. Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
2. Diese Rahmenvereinbarung gilt unbefristet, wenn sie nicht bis zum 31. Januar eines Jahres zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

Hamburg, den 26.02.2018



Rainer Schulz

Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung



Christoph Holstein

Staatsrat der Behörde für Inneres und Sport.



Daniel Knoblich

Bes. Vertr. gem. §30 BGB des Hamburger Sportbundes

# Förderrichtlinie zur Rahmenvereinbarung „Kooperation Schule & Sportverein“<sup>1</sup>

## I. Durchführungsbedingungen

1. Die Kursangebote werden regelmäßig im Schulwochenrhythmus für die Dauer eines Schuljahres verlässlich durchgeführt, Kurse der Angebotsklasse II können auch für die Dauer eines Schulhalbjahres gefördert werden. Die Mitgliedsorganisation (MO) (Sportverein/-verband) muss mindestens 36 Kurseinheiten im Schuljahr (bzw. 18 pro Schulhalbjahr) anbieten. Bei mehr als 5 Absagen durch die MO erfolgt eine prozentuale Reduktion der Fördermittel in Relation zur Anzahl der gegebenen Kurseinheiten.
2. Die Kursdauer je Einheit beträgt an Grundschulen mindestens 60 Minuten, an weiterführenden Schulen mindestens 90 Minuten.
3. Die Teilnehmer\*innenzahl von Kursen der Angebotsklasse II muss zwischen 12 und 20 Schüler\*innen (Kursbeginn mit mindestens 15 Personen) – Ausnahmeregelungen werden durch die AG KSSV definiert – bei Kursen der Angebotsklasse I (BmS-Kurse) zwischen 8 und 15 Schüler\*innen (Kursbeginn mit mindestens 12 Personen), liegen. Bei der Angebotsklasse III ist die Kursgröße abhängig vom Förderangebot und wird jährlich in der AG KSSV vereinbart (siehe Punkt I. 12.). Sollten die Teilnehmer\*innenzahlen kontinuierlich unterschritten werden, erfolgt eine prozentuale Reduktion der Fördermittel.
4. Schule und MO sind verpflichtet, dem Kooperationspartner Kursausfälle frühestmöglich mitzuteilen. Die MO muss im Regelfall Ersatzpersonal stellen. Regelungen zur Vertretung sowie zum dauerhaften Kursleiter\*innen-Wechsel sind zwischen Schule und MO abzusprechen und der HSJ unverzüglich anzuzeigen. Beim Einsatz ihres Personals sorgt die MO für Kontinuität.
5. Die Durchführung der Kursangebote wird von qualifizierten Anleitungen wahrgenommen. Für die Angebotsklasse II ist die Mindestqualifikation JuLeiCa (Jugendleiter\*in Card) erforderlich. Für die Angebotsklasse I ist die Mindestqualifikation die C-Lizenz Übungsleiter\*innen-Ausbildung im Breitensport für Kinder & Jugendliche, die Kinderturnlizenz (DTB/ VTF ÜL-C-Lizenz), abgeschlossene Berufsausbildung zum\*zur Sportwissenschaftler\*in, Bewegungswissenschaftler\*in (Diplom, Magister, Master, Bachelor), Sportlehrer\*in (2. Staatsexamen) oder die BmS-Qualifikation<sup>2</sup> in Verbindung mit einer Lizenzausbildung. Die benötigte Qualifikation für die Angebotsklasse 3 hängt vom Förderangebot ab und wird jährlich in der AG KSSV vereinbart (siehe Punkt I. 12.).
6. Die MO stellt sicher, dass das eingesetzte Trainer- oder Übungsleiter\*innen-Personal die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 01.08.2007 während der Kursangebote einhält.
7. Die MO übernimmt die Vergütung ihres Personals.

---

<sup>1</sup> Gem. IV der Rahmenvereinbarung KSSV fixiert, überprüft und steuert die Arbeitsgruppe „Kooperation Schule Sportverein“ (AG KSSV) der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), bestehend aus Vertreter\*innen der BSB (Sportreferat), der Behörde für Inneres und Sport (Landessportamt) sowie der Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V. (HSJ) die hier beschriebenen Durchführungsbestimmungen. Änderungen bedürfen des einstimmigen Votums der AG KSSV.

<sup>2</sup> Die BMS-Qualifikation kann in einem von der HSJ durchgeführten Kurs mit 30 Lerneinheiten erlangt werden.

8. Die organisatorische Verantwortung und inhaltliche Ausrichtung obliegt nach grundsätzlicher Vereinbarung mit der Schule der MO. Die Schule kann die Kurse jederzeit hospitieren.
9. Die MO sind verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu führen und bei Nichterscheinen einer Teilnehmer\*ines Teilnehmers die Schule umgehend zu informieren. Dazu stellt die Schule den Kursleiter\*innen vor Beginn der ersten Einheit eine Liste mit den angemeldeten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und informiert vor jeder Kurseinheit über krankgemeldete/entschuldigte Teilnehmer\*innen sowie über Teilnehmer\*innen, die den Kurs verlassen wollen. Die Informationswege zwischen Schule und MO sind vor der ersten Kurseinheit zwischen den Kooperationspartnern zu klären.
10. Für die Teilnahme an den Kursangeboten besteht für die Schülerinnen und Schüler Unfallversicherungsschutz über die Landesunfallkasse. Die MO meldet Unfälle unverzüglich dem jeweiligen Schulpersonal.
11. Die HSJ kommt ihrer Dokumentationspflicht nach, indem sie der BSB sowie der BIS spätestens bis Ende des Kalenderjahres (31.12.) unaufgefordert eine tabellarische Übersicht über die geförderten Kurse (Kurstitel, Schule, MO, Zuweisung des Kurses zur Angebotsklasse, Anzahl stattgefundener Einheiten, geleistete Fördersumme) liefert.

## **II. Beantragung und Abrechnung der Kurse von MO an Schulen**

1. Die MO beantragen nach Zustimmung der Schulen die Förderung des Kurses, bei der HSJ. Dieser Antrag muss durch die MO bis zum 30.04. eines Jahres für das folgende Schuljahr bei der HSJ postalisch oder per E-Mail eingereicht werden. Die HSJ informiert ihre MO und die BSB weist Schulen auf die Fördermöglichkeiten und -bedingungen über die bestehenden Kommunikationsmittel (Internet, Newsletter, ...) hin.
2. Bei Erfüllung der unter Punkt I genannten Durchführungsbedingungen werden je Schulstandort bis zu vier Kurse je Schuljahr gefördert. (vgl. 3.) An Grundschulen können bis zu drei Kurse der Angebotsklasse II bzw. III. sowie ein Kurs der Angebotsklasse I (BmS-Kurs), an weiterführenden Schulen bis zu vier Kurse der Angebotsklasse II bzw. III gefördert werden.
3. Förderanträge für BmS-Kurse werden vor anderen Sportkursen bewilligt. Grundschulen ohne BmS-Kurse haben weiterhin die Möglichkeit bis zu vier Kurse der Angebotsklasse II & III zu beantragen. Die Verteilung aller Kurse erfolgt zwischen den förderberechtigten Schulen möglichst gleichmäßig. Sollten in einer Verteilungsrunde nicht ausreichend Mittel für alle beantragten Kurse zur Verfügung stehen, werden die Anträge von Schulen aus sozial benachteiligten Stadtteilen (<sup>3</sup>KESS I/II/III-Standorte, beginnend mit den KESS I-Standorten) prioritär anerkannt.
4. Die entstehenden Kurskosten werden aus den Fördermitteln der KSSV finanziert. Die Fördersumme je Kurs variiert zwischen den Angebotsklassen. Kurse der Angebotsklasse I (BmS-Kurse an Grundschulen) werden mit 1.200,00 € je Kurs und Schuljahr unterstützt. Kurse der Angebotsklasse II werden in Höhe von 900,00 € je Kurs und Schuljahr bzw. 450,00 € je Schulhalbjahr gefördert. Die Förderkonditionen für Kurse aus der Angebotsklasse III sind abhängig von den Kursinhalten und werden jährlich in der AG KSSV vereinbart (siehe Punkt I. 12.).

---

<sup>3</sup> Hierfür stellt die BSB der HSJ jährlich bis zum 30.04. eine aktuelle Liste zur Verfügung.

5. Eine Bewilligung des Förderzuschusses für die MO erfolgt nach Einreichung des Antrags und nach Prüfung der Förderbedingungen durch die HSJ. Eine vorläufige Antragsbewilligung der Förderung versendet die HSJ bis spätestens zu Beginn der Hamburger Schulsommerferien eines Jahres an die MO.
6. Unabhängig von dieser Kooperationsvereinbarung können Schulen weiterhin Sportangebote einer MO aus ihrem zur Verfügung stehenden Schul- bzw. Pädagogischen Budget finanzieren.

### **III. Förderbudget und Zuwendungsverfahren**

1. Der jährliche Förderumfang beträgt 498.000,00 € (Stand Februar 2018) und setzt sich zusammen aus einer anteiligen Förderung in Höhe von 213.000 EUR durch die BIS sowie 285.000 EUR durch die BSB, sofern dem nicht haushaltswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Die jährlich nicht aufgewendeten Fördermittel werden nicht auf das Folgejahr übertragen.
2. Für die Einrichtung von BmS-Kursen werden nach einem Stufenmodell in den ersten vier Schuljahren der Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung Mittel reserviert.<sup>4</sup>
3. Der Versand eines umfassenden Verwendungsnachweises durch den HSJ an die BSB, Abteilung Zuwendungen, ist im Zuwendungsbescheid geregelt.

---

<sup>4</sup> 1. Schuljahr: 60 BmS-Kurse, 2. Schuljahr: 80 BmS-Kurse, 3. Schuljahr: 100 BmS-Kurse, ab 4. Schuljahr: 135 BmS-Kurse.